

Statuten

Kuratorium für psychische Gesundheit

(Stand April 2026)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen „Kuratorium für psychische Gesundheit“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet in Österreich insbesondere im Bundesland Salzburg. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Sicherung und Förderung der psychischen Gesundheit insbesondere im Bundesland Salzburg im Sinne der WHO-Definition.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Unterstützung und Aufbau geeigneter Strukturen zur Erhaltung und Förderung der psychischen Gesundheit und für die Behandlung von Menschen mit psychischen und psychosomatischen Störungen
- b) die Zugangserleichterung zur Psychotherapie und zur psychologischen Behandlung für die Bevölkerung sowie die Nachbehandlung nach stationären Aufenthalten
- c) durch Beteiligung an oder Zusammenwirken (Kooperation) mit gleichartigen Einrichtungen sowie mit anderen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes in Übereinstimmung mit § 40 Abs 3 BAO;
- d) Beratungstätigkeit
- e) Erarbeitung und Durchführung von Konzepten und Projekten
- f) Unterstützung der Fördergeber in der Gestaltung politischer Rahmenbedingungen
- g) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- h) Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterial
- i) Versammlungen
- j) Vorträge, Informations-, Fach- und Diskussionsveranstaltungen
- k) der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO zu bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken, wie das Wirken des Vereins anzusehen ist; der Verein darf auch selbst als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn sein Wirken dadurch unmittelbar und ausschließlich einen begünstigten Zweck des Vereins fördert;
- l) der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
- m) Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einhaltung der Bestimmungen des §40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige

Organisationen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt und diese Lieferungen oder sonstigen Leistungen nicht mehr als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausmachen.

(3) Die erforderlichen **finanziellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f) Sponsorgelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- i) Einnahmen aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Körperschaften im Sinne des § 40a Z 2 BAO;
- j) Einnahmen aus Kooperationen;
- k) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks in Verbindung mit § 4a Abs 2 Z 1 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10% der Spendeneinnahmen belaufen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt. Allfällige Zufallsgewinne dürfen ebenfalls ausschließlich für den begünstigten Zweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt korporative und individuelle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

Individuelle Mitglieder sind physische Personen, welche die Ziele des Kuratoriums unterstützen.

Korporative Mitglieder sind Zusammenschlüsse (Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen und Initiativen) zur Sicherung und Förderung der psychischen

Gesundheit oder von Teilaspekten davon insbesondere im Bundesland Salzburg. Sie üben ihre Mitgliedschaft über die von ihnen entsandten Personen aus.

Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die regelmäßig und auf Dauer das Kuratorium finanziell und ideell unterstützen möchten. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind jeweils vertraglich festzulegen.

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um die Ziele des Kuratoriums verdient gemacht haben und vom Vorstand dazu ernannt werden.

Für Mitglieder aus Einrichtungen des Landes Salzburg entfallen die Mitgliedsbeiträge.

Die Verleihung des Titels eines **Ehrenpräsidenten** / einer **Ehrenpräsidentin** ist durch den Vorstand möglich.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird; er wird mit Datum des Einlangens der schriftlichen Austrittserklärung wirksam
- Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag bis sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres = Kalenderjahres nicht bezahlt wurde oder sich das Mitglied grob vereinschädigend verhalten hat
- Tod bei physischen Personen, Auflösung bei juristischen Personen

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen – bei juristischen Personen die entsandten Vertreter*innen. Ausgenommen sind jene Veranstaltungen, bei denen eine Beschränkung des Teilnehmer*innenkreises auf eine bestimmte Zielgruppe für das Erreichen des Veranstaltungszieles notwendig ist.

Individuelle Mitglieder und die entsandten Vertreter*innen korporativer Mitglieder (maximal drei pro korporativem Mitglied) haben das aktive und passive Wahlrecht. Korporative Mitglieder haben Sitz und Stimme im Arbeitsausschuss (maximal drei pro korporativem Mitglied).

Individuelle Mitglieder und die maximal drei Vertreter*innen korporativer Mitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung jeweils eine Stimme pro physischer Person. Sie haben auch das Recht Anträge zu allen der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu stellen, sofern eine Antragstellung nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.

Voraussetzung für das aktive oder passive Wahlrecht ist, dass zum Zeitpunkt der Wahl, kein Rückstand des Mitglieds in Bezug auf seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein besteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Vereinigung nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet und den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags entbunden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags fördernder Mitglieder wird individuell vereinbart.

Die Höhe bzw. die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Arbeitsausschuss
- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- die Rechnungsprüfer*innen
- das Schiedsgericht

§ 7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus dem/der Vorsitzenden, seiner /ihrer Stellvertreter*in, dem /der Schriftführer*in und dem /der Kassier*in. Die Bestellung weiterer Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, welche auch die Tätigkeit der Geschäftsführung im Detail regelt und welche den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Funktionsperiode, die drei Jahre beträgt, aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins in den Vorstand kooptieren. Eine Neuwahl ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden oder ausgeschieden sind.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung für die Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird von dem /der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von dessen / deren Stellvertreter*in schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus oder im Ausnahmefall bei Dringlichkeit mündlich zu den Vorstandssitzungen einberufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung von Generalversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen
- Planung und Durchführung von Projekten
- Beschaffung von Finanzmitteln für die Förderung der psychischen Gesundheit
- Stellungnahmen in der Öffentlichkeit
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer*innen und Geschäftsführer*innen
- alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen und die nicht explizit der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand hat jeder Generalversammlung über die Führung der Geschäfte insbesondere die finanzielle Gebarung zu berichten und alle Anfragen der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

§ 7.2 Der/ Die Vorsitzende

Der/ Die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter*in führt die Geschäfte, soweit dafür nicht ein / eine Geschäftsführer*in bestellt ist. Der Verein wird von dem /der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam nach außen vertreten. Sie können eine Geschäftsführung mit der Führung der Geschäfte beauftragen, die dem Vorstand berichtspflichtig ist und auch mit einer Zeichnungsberechtigung auf den Vereinskonto ausgestattet werden kann. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden über Rechtsgeschäfte, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des / der Vorsitzenden und eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§ 7.3 Der Kassier / Die Kassierin

Der / Die Kassier*in besorgt die Rechnungsführung, Geldgebarung und Kassenverwaltung und ist verpflichtet dem Vorstand bis längstens 31. März jeden Jahres den Rechnungs- und Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr (= Kalenderjahr) vorzulegen. Im Falle einer länger dauernden Verhinderung des des / der Kassier*in sind der /die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter*in zeichnungsberechtigt.

Im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung wird die Zeichnungsbefugnis auf Konten und Spareinlagen gesondert geregelt und der Geschäftsführung trifft die oben genannte Pflicht den Rechnungs- und Kassenbericht dem gesamten Vorstand vorzulegen.

§ 7.4 Der Schriftführer / Die Schriftführerin

Der / Die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und besorgt die schriftlichen Erledigungen des Vereins - soweit sie nicht die anderen Vorstandsmitglieder selbst besorgen - nach den Weisungen des Vorstandes.

Diese Aufgabe kann an die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 8 Der Rechnungsprüfer / Die Rechnungsprüferin

Die zwei Rechnungsprüfer*innen, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Gebarung und den Rechnungsabschluss in formeller und materieller Hinsicht auf seine Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie auf seine Übereinstimmung mit Statuten und Rechtsvorschriften zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie können auch einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen oder deren begründete Verweigerung beantragen. Rechnungsprüfer*innen müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Kuratoriums sein; es können auch Steuerberater*innen und ähnlich qualifizierte Personen dieses Amt entgeltlich oder unentgeltlich ausüben.

§ 9 Generalversammlung

Der Generalversammlung (=Mitgliederversammlung), die mindestens einmal jährlich stattfinden muss, sind vorbehalten:

- die Entgegennahme und Billigung des Berichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme und Billigung des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen
- die Entgegennahme des Berichtes des / der Kassier*in und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über rechtzeitig (eine Woche vor Beginn der Generalversammlung) eingebrachte Anträge von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderungen
- die Beschlussfassung über Projekte und Vorhaben, die zwar vom Arbeitsausschuss beschlossen wurden, gegen deren Realisierung aber ein korporatives Mitglied erhebliche Einwände erhebt
- die Beschlussfassung über die von Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Sie muss wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-mail einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Sie muss ohne unnötigen Aufschub einberufen und mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden, wenn es mindestens 10 % aller individuellen und korporativen Mitglieder schriftlich oder per e-mail verlangen wobei ein korporatives Mitglied für drei individuelle Mitglieder zählt. Weiters muss sie innerhalb der gleichen Frist einberufen werden, wenn ein Einspruch eines korporativen Mitgliedes gegen Beschlüsse des Arbeitsausschusses vorliegt.

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung müssen wenigstens eine Woche vor der Generalversammlung (Datum des Einlangens beim Vorstand) schriftlich oder per e-mail beim Vorstand eingebracht und unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Der Vorstand muss eine Tagesordnung erstellen, die alle rechtzeitig eingebrachten Anträge enthält und die am Beginn der Generalversammlung den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn 50% plus eine Stimme dafür sind.

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der in der Einladung festgesetzten Stunde mindestens ein Drittel der Mitglieder (ein korporatives Mitglied zählt für drei individuelle Mitglieder) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der / die Vorsitzende an Ort und Stelle eine neue Generalversammlung einberufen, die nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Korporative Mitglieder entsenden bis zu drei stimmberechtigte Vertreter von denen jeder eine Stimme hat.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung der / die Stellvertreter*in. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich anderes vorsehen, durch einfache

Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung über die Statuten oder über eine Auflösung des Vereins ist Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (ein korporatives Mitglied zählt drei Stimmen, wenn drei Vertreter anwesend sind, sonst entsprechend weniger).

Die Generalversammlung setzt bei Notwendigkeit Arbeitsgruppen ein, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Sie bestimmt die Vorsitzenden dieser Gruppen und legt fest, wem die Arbeitsgruppe Bericht zu erstatten hat. Sie setzt allenfalls eine Frist bis zu der ein Ergebnis zu liefern ist.

§ 10 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

Diese beiden Schiedsrichter*innen wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss bestimmt Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitgliedervertreter anwesend sind. Der Ausschuss wird von dem /der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in einberufen wobei dieser/diese auch den Vorsitz führt Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung bestätigt werden muss.

In den Arbeitsausschuss kann jedes korporative Mitglied einen Vertreter entsenden. Die Gruppe der individuellen Mitglieder entsendet drei Vertreter*innen, die durch Wahl, für eine Funktionsperiode von 3 Jahren analog zur Funktionsperiode des Vorstandes, zu bestimmen sind. Gewählt sind von den vorgeschlagenen Kandidat*innen jene drei mit den meisten Stimmen. Diese Wahl ist im Rahmen einer Generalversammlung durchzuführen, wobei nur die individuellen Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme im Arbeitsausschuss.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

Der Arbeitsausschuss ist mit allen Vorschlägen, Projekten und Maßnahmen des Kuratoriums für psychische Gesundheit zu befassen wobei diese nur dann vom Vorstand in Angriff genommen werden dürfen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Arbeitsausschusses zustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder schriftlich vom Vorstand oder schriftlich von 10 Mitgliedern (individuelle Mitglieder zählen jeweils als ein Mitglied, korporative Mitglieder entsprechend der Anzahl entsandter Vertreter*innen; maximal können drei Vertreter*innen entsandt werden) gestellt werden und ist zu begründen. Über einen solchen Antrag hat eine beschlussfähige Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.